



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. August 1972

Nr. 4424

I.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse und Eingaben der Regionalplanungsgruppe Laufental-Thierstein haben das Problem einer leistungsfähigen Passwang-Strassenverbindung mit einem Basistunnel zum Gegenstand. Ausführlich wird die Bedeutung dieser Verbindung aus dem Laufental bis nach Oensingen zum Anschluss an die N 1 begründet und zwar sowohl aus regionalpolitischer Sicht, wie auch im Hinblick auf eine mögliche, in ihrer zeitlichen und frequenzmässigen Auswirkung, jedoch noch nicht genauer abschätzbaren, grossregionalen Funktion (Lüsseltal - Birstal und Region Basel).

Der Regierungsrat erklärte sich im grossen "Strassenbauprogramm 1971" bereit, diesem bedeutungsvollen Begehren Rechnung zu tragen und den ganzen Fragenkomplex eingehend studieren zu lassen. Sehr generell gehaltene Projektstudien gehen schon auf die Jahre 1960/61 und früher zurück. Sie beschränkten sich allerdings auf die Untersuchung einzelner Tunnelstandorte und auf die unmittelbaren Strassenzufahrten. Die neuen Erkenntnisse über die Verkehrsentwicklung lassen es jedoch als notwendig erscheinen, auch die Zufahrten zu einem neuen Tunnel im grössern Zusammenhang, also vom Anschluss an die T 18 bei Laufen bis in das Gebiet Balsthal/Oensingen neu zu studieren und für die Ortschaften Umfahrungsstrassen vorzusehen.

II.

Entsprechend diesem Gesamtkonzept, im Einklang mit der in Bearbeitung stehenden Ortsplanung Erschwil, erarbeitete das Kreisbauamt III mit dem Tiefbauamt ein generelles Projekt mit Baulinien für eine Umfahrungsstrasse von Erschwil. Dieses sah eine Fahrbahn von 7.50 m

Breite und beidseitige Baulinienabstände von 10 m vor. Nachdem die Gemeindebehörde von Erschwil diesem Projekt ihre generelle Zustimmung erteilt hatte, wurde dasselbe mit geringfügigen Aenderungen in der Zeit vom 19. Januar - 18. Februar 1970 öffentlich aufgelegt. Gegen diesen Plan sind fristgerecht 21 Einsprachen eingegangen, u. a. auch von der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Erschwil. Die überwiegende Zahl der Einsprachen machte Durchschneidung und Entwertung der Parzellen oder die Verunmöglichung von Bauvorhaben durch die neue Strasse geltend. Andere Einsprecher wünschten Auskunft über die Zufahrtsverhältnisse oder eine Reduktion der Baulinienabstände. Nebst einzelnen Einsprechern forderte insbesondere der Gemeinderat in einer ausführlichen Eingabe eine Verschiebung der Linienführung der Umfahrungsstrasse. Diese sei insbesondere im südlichen Gemeindegebiet, so weit als möglich nach Westen zu verlegen, um vor allem das topografisch günstige Baugebiet "Ebnet" für eine zukünftige bauliche Entwicklung freizuhalten. Es würden östlich der neuen Strasse noch erhebliche Flächen für ein neues Schulhaus, für Sportanlagen und deren spätere Erweiterungen, benötigt. Das gleiche gelte für Gewerbe- und Industriebauten. Es wird ferner eine Ueberprüfung der Standorte der vorgesehenen Anschlüsse gewünscht, wobei die Meinung vertreten wird, ein einziger Anschluss sei vollauf genügend. Diesen Einwendungen und Wünschen wurde durch eingehende Abklärungen und Studien Rechnung getragen. Ein neuer Plan wurde ausgearbeitet, wobei freilich die für eine so wichtige Strasse gültigen technischen Erfordernisse nicht aufgegeben werden konnten.

III.

Auftragsgemäss wurde eine neue Linienführung erarbeitet, die in verschiedenen Besprechungen mit Gemeindevertretern und dem Ortsplaner weitgehend der Ortsplanung und den vorgebrachten Wünschen angepasst werden konnte, so dass nach Zustimmung der Gemeinde einer Neuauflage nichts mehr im Wege stand. Da aber auch die

neue Strassenführung nur den Charakter eines Vorprojektes trägt, wo viele Detailfragen, insbesondere die Gestaltung der Anschlüsse, die Ueber- oder Unterführung der Querverbindungen, der Dämme und Einschnitte noch nicht mit genügender Genauigkeit abgeklärt sind, erschien es als zweckmässig, anstelle eines endgültigen Strassen- und Baulinienplanes (Bebauungsplan) einen Projektierungszonenplan gemäss § 11^{bis} Absatz 2 des Baugesetzes aufzulegen. Dieser betrifft eine grössere Fläche beidseits der projektierten Strasse; er ist nach § 11^{bis} des Baugesetzes für 3 Jahre gültig. Diese Zeit soll genutzt werden, um alle hängigen Fragen abzuklären und ein zuverlässiges Detailprojekt auflagereif zu machen. Die öffentliche Auflage des Projektierungszonenplanes erfolgte in der Zeit vom 27. März bis 26. April 1972.

Innert der gesetzlichen Frist gingen die nachstehend aufgeführten 16 Einsprachen ein. Einsprecher sind:

- Nr. 1 Armand Roth-Borer, a.Staatswegmacher, Schmelzistr. 40, Erschwil
- Nr. 2 Beda Borer-Roth, Schmelzistr. 45, Erschwil
- Nr. 3 Anna Borer-Bleuel, Schulweg 3, Erschwil
- Nr. 4 Johann Grolimund-Roth, Schulstr. 149, Erschwil
- Nr. 5 Bürgergemeinde Erschwil, Erschwil
- Nr. 6 Peter Jeker-Nyffenegger, Schmelzistr. 61, Erschwil
- Nr. 7 Paul Borer-Schmidlin, Gasthaus z.Kreuz, Erschwil
- Nr. 8 Franz Malzach-Cueny, Hauptstr. 190, Erschwil
- Nr. 9 Natur- und Vogelschutzverein, Erschwil
- Nr. 10 Jos. Borer-Hofer, Bäckerei, Passwangstr. 21, Erschwil
- Nr. 11 Milchgenossenschaft Erschwil, Erschwil
- Nr. 12 Werner Borer-Borer, Landwirt, Erschwil
- Nr. 13 Geschwister Neuschwander, Erschwil
- Nr. 14 Gebrüder Neuschwander, Apparate- & Metallwarenfabrik, Erschwil
- Nr. 15 Leo Christ-Allemann, Ldw., Ilbachstr. 57, Erschwil
- Nr. 16 Richard Stegmüller-Christ, Ilbachstr. 217, Erschwil

Beamte des Bau-Departementes führten am 22. Juni 1972 in Erschwil die Einspracheverhandlungen durch. Sämtliche Beschwerdeführer sind Grundeigentümer in dem durch die Projektierungszone berührten Gebiet der Gemeinde Erschwil. Sie sind daher zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert.

IV.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Es ist festzuhalten, dass mit der Auflage der Projektierungszone und mit der anschliessenden Bearbeitung und Festlegung des Strassenplanes mit Baulinien im Baubewilligungsverfahren über den Ausbau der Strasse und insbesondere über den Zeitpunkt desselben nicht entschieden wird. Dafür ist, wie unter d) auszuführen sein wird, der Kantonsrat, allenfalls sogar das Volk zuständig.

Die Behandlung der Einsprachen erfolgt zweckmässigerweise entsprechend den Verhandlungen nach ihrem sachlichen Zusammenhang.

a) Einsprachen Nrn. 1, 3, 6, 8, 12

Die Einsprecher machen vorab geltend, dass ihre wertvollen Grundstücke zerschnitten und dadurch stark entwertet würden. Es wird die Forderung nach Realersatz gestellt. Ferner wird eine Verschiebung der Linienführung in westlicher Richtung beantragt. Von Einsprecher Nr. 12 wird geltend gemacht, dass eine landwirtschaftliche Siedlung nicht mehr möglich sei und dass überdies eine neuzeitliche Bewirtschaftung erschwert werde; zudem gehe wertvolles Weideland verloren.

Hiezu ist zu bemerken:

Bei der Neuanlage einer Strasse von dieser Bedeutung wird eine starke Landbeanspruchung leider nicht zu umgehen sein. Um nicht nur einzelne Eigentümer ausserordentlich hart zu treffen, wird zu gegebener Zeit eine partielle Landumlegung unumgänglich sein. Eine solche wäre wegen der ungeeigneten

Form zahlreicher bestehender Grundstücke wohl auch ohne den Bau der Strasse angezeigt. Eine entscheidende Rolle spielt dieses Landumlegungsverfahren, in welchem die Entschädigungsfragen von unabhängigen Fachinstanzen behandelt werden.

Die Ortsplanung muss ohnehin im Bereiche der Umfahrungsstrasse, insbesondere wegen der rückwärtigen Erschliessungen neu studiert und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die landwirtschaftliche Nutzung kann bis zum Bau der Strasse ungeschmälert erfolgen. Auf die Frage des Realersatzes und der Entschädigungen kann im heutigen Zeitpunkt ohnehin noch nicht eingetreten werden, da es hier um die Projektierungsfragen und nicht um die Entschädigung in Geld oder durch Realersatz geht. Den einzelnen Begehren der Einsprecher soll bei der Bearbeitung des Detailprojektes oder bei der Landumlegung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Die Einsprachen gegen die Projektierungszone sind jedoch abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

b) Einsprachen Nrn. 2, 4, 5, 10

Einsprecher Nr. 2 wehrt sich gegen den Verlust von zahlreichen Obstbäumen, die dem Ausbau weichen müssten. Die Bürgergemeinde (Einsprache Nr. 5) macht geltend, dass durch den Bau der neuen Strasse die Abfuhr von Holz aus der "Wydenholle" erschwert oder nicht mehr möglich sei.

Einsprecher Nr. 10 beanstandet die Zerschneidung seines Grundstückes, auf dem er ein Einfamilienhaus erstellen möchte.

Hiezu ist folgendes festzustellen: Die Holzabfuhr der Bürgergemeinde muss durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden. Wegen Baulandumlegung und Entschädigungen sei auf lit. a) verwiesen.

c) Einsprache Nr. 7, Herr Paul Borer-Schmidlin, Gasthof z. Kreuz

Herr Borer stellt sich grundsätzlich gegen eine Umfahrungsstrasse. Er sieht die Existenz seines Gastgewerbes durch eine solche Strasse gefährdet; zudem würden durch die neue Strasse

verschiedene seiner Grundstücke, die er landwirtschaftlich nutzt, schwerwiegend beeinträchtigt. Es handle sich um Grundstücke, die für die Bewirtschaftung eine günstige Lage aufwiesen. Er macht im übrigen geltend, dass bereits die bestehende Dorfplanung zahlreiche seiner Grundstücke beanspruche.

Die Auffassung über den Rückgang des Umsatzes eines Gastgewerbes bei der Inbetriebnahme von Umfahrungsstrassen sind verschieden und die Auswirkungen hängen im einzelnen von der speziellen Lage, den örtlichen Gegebenheiten, der Zusammensetzung der Kundschaft des Betriebes und von verschiedenen andern Faktoren ab. Eine Umfahrungsstrasse dient höheren regionalen Interessen und ist vom Standpunkt der Lärm- und Geruchsmission (Umweltschutz) sicher anzustreben. Für die Entschädigungsfrage gilt sinngemäss lit. a). Die Beeinträchtigungen des Landwirtschaftsbetriebes müssen zu gegebener Zeit im Rahmen einer Landzusammenlegung geprüft und berücksichtigt werden. Die Einsprache muss daher abgelehnt werden, soweit darauf einzutreten ist.

d) Einsprache Nr. 9, Natur- und Vogelschutzverein

Der Natur- und Vogelschutzverein Erschwil erhebt Bedenken wegen der Beeinträchtigung der Natur. Die geplante Strasse bringe doch einen gewaltsamen Eingriff in die Landschaft. Es wird die Frage gestellt, ob dem Moloch Verkehr eine weitere Juralandschaft und ein bisher relativ unberührtes Erholungsgebiet geopfert werden sollen. Weitere Bedenken werden angemeldet hinsichtlich der Luftverschmutzung. Das Dorf Erschwil liege in einem geschlossenen Talkessel und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen komme es vor, dass recht lange Zeit eine hohe Konzentration von Rauch und Heizungsrückständen in der Luft verbleibe. Die Abgase dieser Hochleistungsstrasse würden schliesslich schädliche Einflüsse auf Menschen, Tiere und Pflanzen zur Folge haben.

Es ist unbestritten, dass eine solche Strassenanlage starke Eingriffe in das Landschaftsbild bringt. Doch kann man bei geschickter Projektierung der Umgebungsarbeiten und etwelchem technischem Aufwand die Eingriffe wesentlich mildern, wie die Erfahrung aus dem Autobahnbau zeigt. Die Befürchtungen hinsichtlich der Luftverschmutzung sind freilich nicht ganz von der Hand zu weisen. Sie bestehen allerdings bei der Durchfahrt von Ortschaften oder in Städten noch in viel stärkerem Masse. Es sind daher Bestrebungen im Gange, um über die Fahrzeugkonstruktion die Luftverschmutzungsimmission herabzusetzen und es ist zu hoffen, dass in dieser Richtung bis zum Bau dieser Strasse weitere Fortschritte erreicht sein werden. Der Einsprache kann deshalb nicht entsprochen werden, sie ist daher abzuweisen. Mit der vorliegenden Projektierungszone wird die Frage des Baus der Strasse nicht endgültig entschieden. Hiezu ist zu gegebener Zeit - um das Jahr 1980 - der Kantonsrat zuständig. Wenn das Parlament entsprechend beschliesst, hat nach dem Wortlaut des genehmigten Strassenbauprogramms 1971 das Volk auch noch zuzustimmen. Hier geht es lediglich um die Freihaltung des allenfalls für den Strassenbau erforderlichen Landes durch eine zeitlich befristete Schutzzone, die später durch einen Strassenplan abgelöst werden soll (s. Ziffer III).

e) Einsprache Nr. 11, Milchgenossenschaft Erschwil

Der Vorstand der Milchgenossenschaft Erschwil befürchtet eine starke Beeinträchtigung der einheimischen Landwirtschaft, die verschiedene Bauern zwingen müsste, ihren Betrieb aufzugeben und auswärts eine Existenzmöglichkeit zu suchen. Sie befürchtet ferner schwerwiegende Eingriffe in das Landschaftsbild, die den Interessen des Juraschutzes zuwiderliefen.

Durch die erwähnte Güterzusammenlegung kann möglicherweise eine gewisse Rationalisierung der Betriebe herbeigeführt werden. Es wird dannzumal auch die Möglichkeit einzelner Aussiedlungen

zu prüfen sein. Was die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anbelangt wird auf die Bemerkung bei Einsprache Nr. 9 verwiesen. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

f) Einsprachen Nrn. 13 und 14

Die Grundstücke der Geschwister Neuschwander und auch der Gebrüder Neuschwander AG im nordwestlichen Dorfteil von Erschwil werden durch die Projektierungszone und die Umfahrungsstrasse stark betroffen. Diese Einsprecher machen geltend, dass dadurch eine Erweiterung ihrer Fabrikationsbetriebe auf der Westseite durch die Umfahrungsstrasse verunmöglicht werde. Sie verlangen im Minimum einen Abstand von 10.00 m von den Gebäulichkeiten, da sich die verkehrsbedingten Lärmbelastigungen auf das Personal nachteilig auswirken würden. Ferner wird auch auf eine starke Entwertung der bestehenden Liegenschaft hingewiesen. Im weitem zweifeln die Einsprecher an der Notwendigkeit eines solchen Projektes.

Es ist festzuhalten, dass es sich hier um eine Projektierungszone (Ziffer III vorne) handelt. Das Detailprojekt wird sorgfältig und unter möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse studiert. Allerdings lassen die topografischen Verhältnisse in diesem Gebiet keinen allzu grossen Spielraum für das Projekt. Der Topografie kommt wesentliche Bedeutung zu. Eine Zusicherung, dass eine Verschiebung der Strassenachse möglich ist, kann nicht abgegeben werden. Die Einsprachen sind deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

g) Einsprachen Nrn. 15 und 16 Christ / Stegmüller

Die Einsprecher Leo Christ-Allemand und Richard Stegmüller-Christ sind Landwirte in Erschwil. Sie sind an sich nicht gegen eine Umfahrungsstrasse, machen jedoch Nachteile geltend. Ein grosser Teil ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke liegt westlich der neuen Umfahrungsstrasse. Heute besitzen sie

einen direkten Zufahrtsweg zu diesen Grundstücken, nach dem Bau der Strasse muss ein beachtlicher Umweg in Kauf genommen werden, was insbesondere den Weidegang des Viehs erschwert.

Die Gestaltung der Querverbindungen und der rückwärtigen Erschliessungen muss bei der Ausarbeitung des Detailprojektes studiert werden. Es ist natürlich nicht möglich, alle heute bestehenden Flurwege niveaufrei zu erhalten und entsprechende Ueberführungen oder Unterführungen zu erstellen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern die Konzentration auf einige Hapterschliessungswege. Im übrigen muss offenbar auch hier durch eine geeignete Landumlegung der Nachteil für die Landwirtschaftsbetriebe auf ein Mindestmass herabgesetzt werden. Herr Leo Christ möchte an sich aussiedeln, was jedoch auf gewisse Schwierigkeiten stossen dürfte, da er nur 20 Jucharten eigenes Land besitzt. Diese Frage ist jedoch hier nicht zu behandeln, da sie die Entschädigung betrifft. Die Einsprachen sind abzuweisen, soweit in diesem Verfahren darauf einzutreten ist.

V.

Jedem Einsprecher ist mitgeteilt worden, dass die Projektierungszone drei Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an gültig ist. In dieser Zeit sollen - wie wiederholt dargelegt wurde - die topografischen Aufnahmen gemacht und das Detailprojekt bearbeitet werden. Die in diesem Einspracheverfahren vorgebrachten Wünsche werden für dieses Detailprojekt entgegen genommen und sorgfältig geprüft, ohne dass hingegen spezielle Zusicherungen gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird zu gegebener Zeit aufgelegt und soll über die Einzelheiten die erforderlichen Aufschlüsse erteilen.

VI.

Es wird

beschlossen:

Sämtliche Einsprachen gegen den Projektierungszonenplan der Umfahrungsstrasse Erschwil werden abgewiesen, soweit in diesem Verfahren darauf einzutreten war. Die Projektierungszone wird daher rechtsgültig erklärt. Ein Exemplar des Planes ist bei der Gemeindeverwaltung Erschwil zur Einsicht bereitzuhalten. Bauvorhaben und Terrainveränderungen jeglicher Art sind in der Bauverbotszone nicht gestattet.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Rohrer

Bau-Departement (5)

Jur. Sekretär Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5)

Kreisbauamt III, Dornach, mit Projektierungszonenplan

Kant. Planungsstelle, mit Projektierungszonenplan

Kant. Amt für Wasserwirtschaft

Regionalplanungsgruppe Laufental, Thierstein, Dorneck (2)

Herr Präsident Dr. Gubler, Amthaus, Laufen

Ammannamt der EG 4228 Erschwil, mit Projektierungszonenplan

Baukommission 4228 Erschwil

Sämtliche Einsprecher